

Geschäftszahl: BMVRDJ-650.939/0003-V 2/a/2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**40/25**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 25. Oktober 2018, mit dem das Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015) geändert wird**

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Jänner 2018.

Der Gesetzesbeschluss verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, diese Anlagen in einem vom Umweltbundesamt betreuten Register zu registrieren. Beim Umweltbundesamt handelt es sich um einen vom Bund ausschließlich für Zwecke der Beleihung gegründeten beliehenen Rechtsträger des privaten Rechts und somit um ein Bundesorgan im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG; es liegt daher ein Fall der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Landes vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Wien  
Lichtenfelsgasse 2  
1010 Wien

Sachbearbeiter: Zavadil  
Tel. 52152-2939  
Ihre GZ/vom:  
MDR - KM 626311-2017-94  
5. November 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 201X beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

13. Dezember 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER